

GEMEINDE MÜNSING

- Wasserwerk -

Verwaltung: Weipertshausener Str. 5, 82541 Münsing (Tel. 08177/9301-20 oder -21)
Bauhofgebäude und Wasserwart: Windberg 10, 82541 Degerndorf (Tel. 08171/72368)

M e r k b l a t t

für den Einbau einer Regenwasseranlage (Eigengewinnungsanlage)

A) Genehmigung und technische Mindestbedingungen

1. Nach § 5 Abs. 2 der Wasserabgabebesatzung ist der gesamte Bedarf an Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz zu decken. Davon ausgenommen ist lediglich gesammeltes Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung.
2. Für den Einbau einer Regenwasseranlage kann im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag eine Beschränkung der Benutzungspflicht nach § 7 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung ausgesprochen werden.
3. Dem formlosen Antrag auf Einbau einer Regenwasseranlage sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Unterschriebene Erklärung
 - b) Kurze Beschreibung der Anlage
 - c) Grundriss der Regenwasseranlage im Maßstab 1 : 100 (in Geschossgrundrissplan einzeichnen) und Schemazeichnung der Anlage. Es muss in den Zeichnungen eindeutig erkennbar sein, dass die Nachspeisung des Regenwassertanks nur über einen freien Einlauf nach DIN möglich ist.
 - d) Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und vom Unternehmer zu unterschreiben.
4. Durch Regenwasseranlagen (Eigengewinnungsanlagen) dürfen keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sein. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in die Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).
Der „freie Auslauf“ (Luftbrücke durch einen Mindestbestand zwischen Unterkannte Zulauf und höchstmöglichem Wasserspiegel) verhindert am wirkungsvollsten eine hygienische Beeinträchtigung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes.
5. Um Fehlanschlüsse zu vermeiden, sind nach § 17 der Trinkwasserverordnung Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
6. Zapfhähne sind mit dem Vermerk „Kein Trinkwasser“ zu beschildern und gegen Benützung durch Kinder zu sichern. Die Verwechslungsgefahr von Regenwasser und Trinkwasser ist besonders für Kinder gegeben (z.B. an einer Gartenzapfstelle).

B) Erfassung der Abwassermengen

Durch den Betrieb einer Regenwasser-Eigengewinnungsanlage werden der Kanalisation Wassermengen zugeführt, die beim Frischwasserbezug nicht erfasst sind. Diese Wassermengen müssen zur Berechnung der Abwassergebühren zusätzlich ermittelt werden. Es gilt hierfür folgende Regelung:

1. Genaue Erfassung der Wassermengen, die der Kanalisation zugeleitet werden (ausgenommen die Gartenwasserleitung), mit geeichten Wasserzählern, die nach dem Eichgesetz alle 6 Jahre auszutauschen sind. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer.
2. Der bzw. die Zähler werden von der Gemeinde installiert.
3. Jede Änderung der Installation ist der Gemeinde anzuzeigen. Wird hiervon auch die Lage des oder der Zähler verändert, wird die Änderung der Zähler von der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen.
4. Für die jährliche Verbrauchsabrechnung müssen die einzelnen Zähler der Eigengewinnungsanlage im Turnus durch Beauftragte der Gemeinde abgelesen werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer nach Aufforderung die Ablesung vorzunehmen und der Gemeinde mitzuteilen. Eine Kontrollablesung durch die Gemeinde ist nach vorheriger Absprache jederzeit zu ermöglichen.

Münsing, Juli 2011
Gemeinde Münsing